

bestimmte Gegenstände handelt, müssen sie in der Anordnung eindeutig beschrieben werden.

Gemäß § 109 Abs. 2 StPO bedarf die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen (vgl. §§ 122 ff. StPO) und der von ihm mitgeführten Gegenstände keiner Anordnung des Staatsanwalts und keiner richterlichen Bestätigung.¹⁵

2.5. Der Zeitpunkt der Durchsuchung

Grundsätzlich haben Durchsuchungen von Wohnungen und anderen umschlossenen Räumen (gemäß §108 Absätze 2 und 3 StPO) in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr zu erfolgen.

Das bedeutet aber nicht, daß eine Durchsuchung, die rechtzeitig begonnen wurde, mit Beginn der Nachtzeit um 21.00 Uhr abgebrochen werden muß. Falls der Umfang der Durchsuchung es erforderlich macht, wird sie weitergeführt, damit der Betroffene keine Gelegenheit findet, entsprechendes Beweismaterial beiseite zu schaffen.

Ausnahmen zu dieser Regelung sind im § 112 StPO festgelegt. Danach sind Durchsuchungen zur Nachtzeit (21.00 bis 06.00 Uhr) in Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen nur zulässig

- bei Verfolgung auf frischer Tat,
- bei Gefahr im Verzüge,
- wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll.

Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn zwischen der Begehung der Straftat bzw. der Täterfeststellung, der einsetzenden Verfolgung bzw. Ergreifung und der Durchführung der Durchsuchung kein längerer Zeitraum liegt. Im Falle einer Verfolgung muß es sich um eine ununterbrochene Verfolgung handeln, die dann mit der Durchsuchung abgeschlossen wird (vgl. hierzu Abschnitt 1.2.4.).

Gefahr im Verzüge ist dann gegeben, wenn z. B. angenommen werden muß, daß bei Abwarten des anderen Morgen die Durchsuchung erfolglos verlaufen wird (dafür, müssen konkrete Verdachtsmomente vorliegen). Dieser Begriff bezieht sich sowohl auf das Auffinden von Beweismitteln, Gegenständen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können, als auch auf das Auffinden von Personen (vgl. dazu auch Abschnitt 1.2.4.).

Beim Vorliegen einer der drei genannten Voraussetzungen kann die Durchsuchung der Wohnung und anderer umschlossener Räume zur Nachtzeit auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.

Die o. g. zeitlichen Beschränkungen treffen nicht für die Durch-